

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tunesische Goldmünzen und goldene österreichisch-ungarische 4- und 8-Florinstücke.

Obschon sie nie gesetzlichen Kurs hatten, zirkulieren bei uns tunesische Goldmünzen (10- und 20-Frankenstücke), sowie in Österreich-Ungarn geprägte goldene 4- und 8-Florinstücke = 10- und 20-Frankenstücke.

Die tunesischen Goldstücke sind in Frankreich selbst von der Zirkulation ausgeschlossen, und es wird deren Annahme von den öffentlichen Kassen dieses Landes unnachsichtlich verweigert.

Die seinerzeit in Österreich-Ungarn ausgegebenen goldenen 4- und 8-Florinstücke sind nur eine Handelsmünze; sie hatten in ihrem Ursprungslande nie gesetzlichen Kurs und werden dort nur nach dem Gewicht zurückgenommen und vergütet.

Diese Sachlage macht es uns zur Pflicht, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, unser Land vor Schaden zu bewahren. Die Goldmünzen Tunesiens sollen inskünftig, ebenso wie in Frankreich, dem Mutterlande dieser Kolonie, auch bei uns aus der Zirkulation ausgeschlossen sein, die österreichisch-ungarischen 4- und 8-Florin-Goldstücke dagegen sollen, entsprechend ihrem Charakter als blosse Handelsmünzen, von den eidgenössischen Kassen nur noch zu einem herabgesetzten Kurse angenommen werden. Da aber die genannten Kategorien von Goldmünzen bei uns seit Jahren zirkulierten, soll der Bevölkerung Gelegenheit geboten werden, sich derselben innerhalb einer angemessenen Frist ohne Verlust zu entledigen.

Demgemäss wird

verfügt:

Die eidgenössische Staatskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, die Zoll-, Post- und Telegraphenbureaux, sowie die Kassen der schweizerischen Nationalbank werden angewiesen, die tunesischen goldenen 10- und 20-Frankenstücke, sowie die österreichisch-ungarischen

goldenen 4- und 8-Florinstücke, welche auch die Wertbezeichnung 10 Fr. bzw. 20 Fr. tragen, bis zum 15. November nächsthin zu ihrem Nennwerte, sei es an Zahlungsstatt, sei es zur Auswechslung, anzunehmen.

Nach dem 15. November 1909 werden die eidgenössischen Kassen die tunesischen goldenen 10- und 20-Frankenstücke nicht mehr und die österreichisch-ungarischen goldenen 4- und 8-Florin = 10- und 20-Frankenstücke nur noch zum reduzierten Kurse von Fr. 9. 90 bzw. Fr. 19. 80 annehmen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen vom 10. März und 26. Juni 1908 betreffend die beschädigten, verunstalteten und durch Metallentzug entwerteten Münzen.

Bern, den 1. Oktober 1909.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates,

Das eidg. Finanzdepartement:

Comtesse.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des III. Quartals 1909.

Die unterm 5. Mai 1908 den Herren Carlo Corecco in Bodio und Pirro Brivio in Lugano (Firma Corecco & Brivio in Bodio) und unterm 7. Januar 1908 Herrn W. Theophil Schwyzer in Zürich erteilten Auswanderungsagenturpatente sind erloschen.

Unterm 17. August 1909 ist den Herren Olivio Fontana in Bodio und Pirro Brivio in Lugano als bevollmächtigten Geschäftsführern der „Società anonima per azioni Corecco e Brivio“ in Bodio ein Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur erteilt worden.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Emil Landolt in Basel.

Josef Lachat in Delsberg.

Von der Agentur Giovanni Zürcher in Chiasso:

Thomas Schwendener in Buchs.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Celeste Sciaroni in Biasca.

Von der Agentur Charles Stähli in Basel:

August Straumann in Basel.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur U. Frey-Suidter in Luzern:

Friedrich Rieder in Interlaken.

Von der Agentur A. Natural, Le Coultre & Cie. in Genf:

Louis Späth in Freiburg.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Josef Anton Businger in Lausanne.

Von der Agentur Charles Stähli in Basel:

Johann Jakob Schwendener in Buchs.

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Johannes Thöni in Hohfluh/Hasleberg.

Karl Gerster in Arbon.

Georges Bernard in Moutier (Bern).

Bernhard Marty in Unter-Iberg (Schwyz).

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Emil Gass-Hartmann in Basel.

Von der Agentur H. Demeestere in Basel:

Charles-Georges Bertrand in Basel.

Bern, Ende September 1909.

Schweizerisches Politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Oensingen-Balsthal-Bahngesellschaft** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die zirka 5 km lange Eisenbahn von Oensingen (Station der S. B. B.) nach Balsthal, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 400,000** zur Sicherstellung eines Anleihe in gleicher Höhe, das zur Rückzahlung der Anleihen I. und II. Ranges von Fr. 350,000, bezw. Fr. 50,000 vom Jahre 1899 verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **13. Oktober 1909** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. September 1909.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale landwirtschaftliche Ausstellung in Buenos Aires.

Infolge einer Mitteilung der Argentinischen Regierung ist die Frist für Anmeldungen aus dem Auslande für die **landwirtschaftliche Abteilung** der **internationalen Ausstellung in Buenos Aires** auf 1. Dezember nächsthin festgesetzt worden.

Bern, den 20. September 1909.

(2..)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1909
Date	
Data	
Seite	688-691
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.